



Entsorgungsgemeinschaft Regionaler  
Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V.  
Breitenbachstr. 1  
60487 Frankfurt am Main

Telefon 069/7919-352  
Telefax 069/7919-251

info@egrw.de  
www.egrw.de

# SATZUNG

## Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr (EGRW) e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt/Main.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, behördliche Genehmigung

(1) Zweck der Vereinstätigkeit ist die Förderung einer geordneten und schadlosen Verwertung und gemeinwohlverträglichen ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen durch die Vereinsmitglieder als Entsorgungsfachbetriebe. Dazu legt der Verein die Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit seiner Mitgliedsbetriebe sowie die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der Inhaber und der im Betrieb beschäftigten Personen fest. Er überwacht diese Anforderungen und verleiht Überwachungszertifikate und Überwachungszeichen an solche Mitgliedsbetriebe, die als Entsorgungsfachbetriebe die von ihm festgelegten Anforderungen erfüllen. Er berät und qualifiziert seine Mitglieder insbesondere durch Bereitstellung behördlich anerkannter Aus- und Fortbildungslehrgänge.

(2) Der Verein bedarf als Entsorgungsgemeinschaft der behördlichen Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige Oberste Behörde des Landes Hessen oder die von ihr bestimmte Behörde. Der Verein bemüht sich um die Anerkennung unverzüglich nach seiner Gründung.

### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur Betriebe werden, die beabsichtigen, Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 56 Abs. 2 KrWG zu werden. Dazu müssen sie

- a) sich zur Erfüllung der gesetzlichen und der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen verpflichten,

- b) die Satzung und insbesondere die vom Verein festgelegten Regelungen über die Überwachung und die Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen anerkennen und
- c) die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bieten.

(2) Andere Unternehmen oder Vereinigungen können außerordentliche Mitglieder werden, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

(3) Über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand nach durchgeführter Vorprüfung entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 2-4 EfbV.

(4) Ein Mitglied des Vereins kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand kündigen.

(5) Die Entsorgungsgemeinschaft hat die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft ein Zertifikat erteilt wird,
- b) ein erteiltes Zertifikat nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Gültigkeit neu erteilt worden ist oder
- c) vor Ablauf seiner Gültigkeit entzogen worden ist oder
- d) der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer eingestellt hat.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied aus dem Verein auch dann ausschließen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied mit mehr als 25 vom Hundert des jährlichen Mitgliedsbeitrages länger

als 6 Wochen in Verzug ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Austritt oder Ausschluss lassen die Verpflichtung des Mitglieds, seine Beiträge bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu zahlen, unberührt.

#### § 4 Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe

(1) Die Mitglieder müssen die in der EfbV genannten Anforderungen, insbesondere die des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3, erfüllen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Erfüllung der vom Verein festgelegten weiteren Anforderungen und erkennen die vom Verein festgelegten Regelungen über die Überwachung und die Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen an.

#### § 5 Überwachung der Mitgliedsbetriebe und Anzeigepflicht

(1) Der Verein hat die an die Mitgliedsbetriebe nach § 4 gestellten Anforderungen nach Erwerb der Mitgliedschaft sowie nach wesentlichen Änderungen des Betriebes und im Übrigen jährlich zu überprüfen. Außerdem führt die Entsorgungsgemeinschaft unangekündigte Kontrollen durch.

(2) Dabei bedient sich der Verein Sachverständiger, welche die in der EfbV genannten Anforderungen erfüllen, insbesondere die für die Überwachung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

Die Entsorgungsgemeinschaft stellt sicher, dass die Sachverständigen gemäß den Vorgaben der EfbV kontrolliert werden.

(3) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen, die ihnen im Rahmen der Überprüfung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Mitteilung der Prüfungsergebnisse in anonymisierter Form an den Verein und die für die Anerkennung des Vereins zuständige Behörde sowie öffentlich-rechtliche Mitteilungspflichten an die Behörde.

(4) Verlauf und Ergebnis der Prüfung sind von dem Sachverständigen schriftlich festzuhalten; der Bericht muss mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte enthalten. Festgestellte Mängel sind konkret zu bezeichnen und Möglichkeiten der Abhilfe zu benennen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem vom Verein beauftragten Sachverständigen alle zur Prüfung der

festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und das Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen zu dulden. Das Mitglied hat dem Sachverständigen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zuzulassen. Auf Anforderung sind dazu Hilfskräfte und Werkzeuge vom Mitglied bereitzustellen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein alle Änderungen des Betriebes, die für die Erfüllung der vom Verein festgelegten Anforderungen erheblich sein können, unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Entsorgungsgemeinschaft stellt sicher, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Überprüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Überprüfung des Betriebes durchführt.

#### § 6 Überwachungszertifikate und Überwachungszeichen

(1) Wird durch die Prüfung festgestellt, dass die von dem Verein festgelegten Anforderungen durch das Mitglied erfüllt sind, erhält das Mitglied ein Überwachungszertifikat. entsprechend der EfbV.

(2) Mit dem Überwachungszertifikat wird dem Mitgliedsbetrieb ein Überwachungszeichen erteilt, welches das Mitglied im geschäftlichen Verkehr zu führen hat und es als Entsorgungsfachbetrieb ausweist.

#### § 7 Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen

(1) Der Verein entzieht dem Mitgliedsbetrieb das von ihm erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens sowie fordert ihn auf, das Zertifikat zurückzugeben und das Überwachungszeichen nicht weiter zu führen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats entfallen. Das gilt insbesondere, wenn

- a) das Mitglied die vom Verein festgelegten Anforderungen auch nach Ablauf einer ihm gesetzten, 3 Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt,
- b) er hierzu durch einen rechtskräftigen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
- c) das Mitglied die anerkannte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
- d) die Mitgliedschaft des Betriebes beim Verein endet.

(2) Das Mitglied hat dem Verein nach Entzug das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen auf Verlangen zurückzugeben.

## § 8 Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis

Der Verein führt ein aktuelles Verzeichnis derjenigen Mitgliedsbetriebe, die das von ihm verliehene Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen tragen und stellt dieses Verzeichnis berechtigten und interessierten Stellen zur Verfügung.

## § 9 Überwachungsausschuss

(1) Die Entsorgungsgemeinschaft hat einen Überwachungsausschuss zu bilden. Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern. Er entscheidet insbesondere über die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten und der Berechtigung zum Führen von Überwachungszeichen auf der Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen und ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren und über das Führen von Überwachungszeichen.

(2) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Ausschuss soll die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden. Die Mitglieder müssen entweder Inhaber eines der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe sein, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder für die Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes verantwortliche Personen sein. Die Mitglieder müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen.

(3) Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Überwachungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

(4) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss nicht an Weisungen gebunden. Mitglieder des Überwachungsausschusses, bei denen Befangenheit zu besorgen ist, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. In diesem Fall sind die Absätze 1 bis 4 auf die Unterausschüsse entsprechend an-zuwenden.

## § 10 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Überwachungsausschuss.

(2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Über die Grundsätze für Auslagererstattung und Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Rechnungsprüfern.

(3) Die Amtsdauer aller Organmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

## § 11 Vorstand und rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder der Überwachungsausschuss.

(3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind 2 Mitglieder des Vorstands berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte können nur andere Mitglieder oder Geschäftsführer oder Prokuristen eines Mitgliedsunternehmens sein.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte

ist binnen 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von nicht weniger als 4 Wochen schriftlich ein. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Eine Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder ist erforderlich für

Satzungsänderung und  
Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

- d) Haushaltsplan,
- e) Beitragsordnung,
- f) Wahl des Vorstands,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Verabschiedung von Vorschlägen des Überwachungsausschusses für Anforderungen an Mitgliedsbetriebe.

(7) In der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

### § 13 Niederschriften

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Ergebnisminuteschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 14 Finanzen

(1) Die Kosten des Vereins werden grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Besondere Leistungen des Vereins für einzelne Mitglieder, die Überprüfung durch Sachverständige, Überwachung der Mitgliedsunternehmen, Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen und ähnliches, können mit den betreffenden Mitgliedern nach Maßgabe der Beitragsordnung direkt abgerechnet werden.

(2) Die Beiträge werden nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

(3) Der Vorstand erstellt rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

(4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsabrechnung und eine Vermögensaufstellung vorzulegen.

(5) Die Haushaltsabrechnung und die Vermögensaufstellung sind von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

### § 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, lädt der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Nach Auflösung führt der Vorstand die Abwicklung des Vereins durch.

(3) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Mitglieder des Vereins nach dem Verhältnis ihrer Beiträge in dem der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr verteilt, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit eine anderweitige Verwendung des verbleibenden Vermögens beschließt.

Stand: 20. Mai 2017 (Neufassung)